



Kundmachung

Jagdpatch- Aufteilungsentwurf

Gemäß § 21 Abs. 2 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 werden die vom Bürgermeister erstellten Aufteilungsentwürfe zur Aufteilung der jährlichen Jagdpatchzinse der Katastralgemeinden Stubenberg, Zeil, Vockenberg, Freienberg, Buchberg und des Jagdeinschlusses Herberstein, ab dem Tag der Kundmachung durch 4 Wochen im Gemeindeamt Stubenberg, Bürgerservice, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Hinweis:

Jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer steht es gemäß § 21 Abs. 2 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Stubenberg Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Der Bürgermeister

Mag. Philipp Hirzberger

Angeschlagen am: 30.03.2026 
Anzuschlagen bis:
Abgenommen am: